

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZB 10/98

vom

8. April 1998

in dem Rechtsstreit

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
die Vorsitzende Richterin Dr. Deppert und die Richter
Dr. Zülch, Dr. Hübsch, Ball und Dr. Leimert

am 8. April 1998

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 15. Januar 1998 wird als unzulässig verworfen.

Das Verfahren ist gerichtsgebührenfrei.

Kosten werden nicht erstattet.

- 3 -

Gründe:

Durch den angefochtenen Beschluß ist dem Kläger eine Verzögerungsgebühr gemäß § 34 Abs. 1 GKG auferlegt worden. Die dagegen gerichtete Beschwerde ist unzulässig, weil die Gebühr von einem Rechtsmittelgericht festgesetzt werde und die Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes gerichtet ist (§ 34 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 GKG). Die Nebenentscheidungen folgen aus § 34 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 GKG.

Dr. Deppert

Dr. Zülch

Dr. Hübsch

Ball

Dr. Leimert

